

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 176/09 B

L 12 AL 163/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 323/06 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG).
- 2 Die nicht tarifgebundene Klägerin hat mit dem Arbeitnehmer R im Oktober 2003 eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen, nach der der Arbeitnehmer ab 1.11.2003 im sog Blockmodell (Arbeitsphase vom 1.11.2003 bis 30.4.2006; Freistellungsphase vom 1.5.2006 bis 31.10.2008) beschäftigt wurde. Die Beklagte hat die Gewährung von Zuschüssen nach § 4 AltTZG mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgelehnt (*Bescheid vom 19.6.2006; Widerspruchsbescheid vom 9.10.2006*).
- 3 Die Klage hiergegen hatte weder erst- noch zweitinstanzlich Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Osnabrück vom 22.11.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 1.10.2009*).
- 4 Gegen die Entscheidung des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie trägt unter Hinweis auf eine ansonsten gegebene verfassungswidrige Ungleichbehandlung iS von Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf der grundsätzlichen Rechtsfrage, ob sie (die Klägerin) als nicht tarifgebundenes Unternehmen die Gewährung von Erstattungsleistungen nach § 4 AltTZG verlangen könne.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerde-



fürer mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die Klägerin überhaupt eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert oder nicht vielmehr nur eine falsche Rechtsanwendung unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls gerügt hat, kann offen bleiben. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und der Klärungsfähigkeit. Für die Beurteilung der Klärungsfähigkeit durch den Senat wäre erforderlich, dass die Klägerin den Sachverhalt und die sich dabei stellenden Rechtsfragen so schildert, dass erkennbar wird, wieso und an welcher Stelle der erforderlichen Prüfung die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt beantwortet werden muss. Hieran fehlt es vorliegend; die Klägerin hat vielmehr nur ausgeführt, dass die Beklagte und das LSG ihren Anspruch unter Hinweis darauf abgelehnt hätten, die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 Satz 2 bis 5 AltTZG lägen nicht vor. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, inwieweit es überhaupt auf die Tarifgebundenheit der Klägerin ankommen soll.
- 8 Auch die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage ist von der Klägerin nicht ausreichend dargelegt. Insoweit genügt es bei der Berufung auf Verfassungsrecht (*hier Art 3 Abs 1 GG*) nicht, die angebliche verfassungswidrige Ungleichbehandlung lediglich zu behaupten. Erforderlich wäre vielmehr eine Auseinandersetzung mit den zu Art 3 GG ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bzw des Bundessozialgerichts (BSG), selbst wenn diese nicht ausdrücklich zu der vorliegenden Konstellation ergangen sind. Anders ausgedrückt: Es reicht nicht die schlichte Berufung auf Verfassungswidrigkeit, sondern sie muss zumindest ansatzweise unter Verwertung vorhandener Rechtsprechung zum geltend gemachten Grundrecht allgemein schlüssig dargelegt sein (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14e mwN*).
- 9 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG; insoweit ist die Klägerin Leistungsempfängerin iS des § 183 SGG (*BSG SozR 4-4170 § 2 Nr 1 RdNr 24; vgl auch BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 2 und 3 sowie BSG, Beschluss vom 4.10.2004 - B 7 AL 34/03 R*).

